Arbeitspapier 08 · Basiswissen

Vor- und Nacherbschaft

Zwei Erben desselben Erblassers

Bei der Nacherbfolge bestimmt der Erblasser, dass zunächst der Vorerbe und später der Nacherbe sein Erbe sein soll (§ 2100 BGB). Der Vorerbe erwirbt den Nachlass mit dem ersten Erbfall. Beim Nacherbfall geht die Erbschaft auf den Nacherben über (§ 2139 BGB). Beide leiten ihr Recht vom ursprünglichen Erblasser ab. Das eigene Vermögen des Vorerben folgt beim Tod seiner eigenen Erbfolge. Die Unterscheidung wird praktisch, wenn die Kinder des Vorerben andere Personen sind als die eingesetzten Nacherben.

Grundstücksgeschäfte auf der Zeitachse

Der Vorerbe kann einen Kaufvertrag über ein ererbtes Grundstück schließen. Die davon zu trennende Eigentumsübertragung bedarf der Auflassung und Eintragung. Bei einem unbefreiten Vorerben ist diese Verfügung zunächst wirksam. Mit dem Nacherbfall wird sie insoweit unwirksam, wie sie das Recht des Nacherben vereitelt oder beeinträchtigt (§ 2113 Abs. 1 BGB). Selbst ein angemessener Kaufpreis lässt die Beschränkung für Grundstücke nicht entfallen. Zu prüfen bleiben insbesondere eine Zustimmung des Nacherben und der Schutz eines gutgläubigen Erwerbers (§ 2113 Abs. 3, § 892 BGB). Der Nacherbenvermerk im Grundbuch macht die Beschränkung für den Erwerber erkennbar (§ 51 GBO).

Befreiung und Ersatzgegenstände

Der Erblasser kann den Vorerben von der Beschränkung des § 2113 Abs. 1 BGB befreien (§ 2136 BGB). Die Schranke für unentgeltliche Verfügungen in § 2113 Abs. 2 BGB bleibt auch für einen befreiten Vorerben bestehen. Zum Bestand der Vorerbschaft gehören grundsätzlich auch Werte, die der Vorerbe durch ein Geschäft mit Mitteln der Erbschaft erwirbt (§ 2111 Abs. 1 BGB). Diesen Austausch von Nachlassgegenstand und Ersatzwert nennt man dingliche Surrogation.

Beispiel zum Ersatzwert

Ein Vorerbe verkauft eine ererbte Maschine und kauft mit dem Erlös ein anderes Gerät für den Nachlass. Soweit der Erwerb auf Nachlassmitteln beruht, gehört das neue Gerät zur Vorerbschaft. Für den Nacherbfall lohnt es sich daher, zwei Bestandslisten zu führen. Eine erfasst das Eigenvermögen des Vorerben, die andere den Nachlass einschließlich der Ersatzgegenstände.

Gesetzestexte zum Nachlesen § 2100 BGB · § 2111 BGB · § 2113 BGB · § 2136 BGB

Arbeitspapier 08 · Übungsfall

Was vom Gartengrundstück bleibt

Sachverhalt

Frieda setzt in einem formgültigen Testament ihren Bruder Theo zum unbefreiten Vorerben und dessen Tochter Maja zur Nacherbin ein. Der Nacherbfall soll mit Theos Tod eintreten. Zum Nachlass gehört ein Gartengrundstück. Theo verkauft es ohne Majas Zustimmung zum Verkehrswert an Lars. Die Auflassung wird erklärt und Lars im Grundbuch eingetragen. Ein Nacherbenvermerk war eingetragen. Lars kannte die Anordnung. Beim Tod Theos lebt Maja.

Arbeitsauftrag

Ist Theo bis zu seinem Tod Eigentümer geblieben? Welche Rechtslage tritt mit dem Nacherbfall ein? Von wem leitet Maja ihre Erbenstellung ab?

Abwandlung

Frieda hatte Theo ausdrücklich von der Beschränkung des § 2113 Abs. 1 BGB befreit. Der gesamte Kaufpreis liegt beim Nacherbfall noch gesondert auf einem Nachlasskonto. Was erhält Maja?